

# Behandlung der kantonalen Stellungnahme

Räumliche Strategie

## Beschluss GR

**R+K**

Die Raumplaner.

**R+K Büro für  
Raumplanung AG**

Poststrasse 4  
8808 Pfäffikon SZ  
T 055 415 00 15

Im Aeuli 3  
7304 Maienfeld GR  
T 081 302 75 80

Oberalpstrasse 81  
6490 Andermatt UR  
T 041 887 00 27

info@rkplaner.ch  
www.rkplaner.ch

Die Unterlagen wurden am 22. April 2022 dem Amt für Raum und Verkehr zur Vernehmlassung eingereicht. Das Ergebnis der Vernehmlassung wurde in der kantonalen Stellungnahme zur räumlichen Strategie vom 27. Juli 2022 festgehalten.

Die vorliegende Übersicht gibt Auskunft über die Behandlung kantonalen Stellungnahme zur räumlichen Strategie der Gemeinde Menzingen.

# Behandlung kantonale Stellungnahme zur räumlichen Strategie

## Kantonale Stellungnahme

## Behandlung durch den Gemeinderat

Amt für Raum und Verkehr, Postfach, 6301 Zug

### Per Mail

Einwohnergemeinde Menzingen  
Abteilung Bau  
Rathaus  
Postfach  
6313 Menzingen

T direkt +41 41 728 54 90  
anja.haeffiger@zg.ch  
Zug, 27. Juli 2022  
ME-2022-052

**27. JULI 2022**

Versand: .....

### Kantonale Stellungnahme zur Räumlichen Strategie der Gemeinde Menzingen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. April 2022 haben Sie uns die Räumliche Strategie sowie die entsprechende Kurzfassung und den zugehörigen Plan im Massstab 1:10'000 zugestellt. Die Unterlagen wurden gleichzeitig bis am 3. Juni 2022 zur öffentlichen Mitwirkung aufgelegt. Nach der Bereinigung aus der öffentlichen Mitwirkung soll die Räumliche Strategie vom Gemeinderat verabschiedet werden. Wir haben die Räumliche Strategie mit der beiliegenden Planbeilage den kantonalen Fachstellen zur Stellungnahme unterbereitet. Gerne äussern wir uns, gestützt auf die kantonsinterne Vernehmlassung, wie folgt:

#### 1. Ausgangslage

Die Räumliche Strategie der Einwohnergemeinde Menzingen dient als Grundlage für die Revision der Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung), welche mit einer kantonalen Vorprüfung und späteren Genehmigung verbunden ist. Für die Erarbeitung der Räumlichen Strategie wurde eine Arbeitsgruppe Ortsplanung (AGOP) mit 35 Mitgliedern aus allen Ortsteilen gebildet. Es fanden mehrere Workshops in der AGOP statt. Der Ausschuss der AGOP erarbeitete mit mehreren Überarbeitungsschritten die Räumliche Strategie bis zur vorliegenden Form. Im Rahmen der Vernehmlassung informierte der Gemeinderat am 3. Mai 2022 die interessierte Bevölkerung über den aktuellen Stand der Räumlichen Strategie. Das Erarbeiten der Räumlichen Strategie und das gewählte Vorgehen werden begrüsst.

Seite 2/7

**2. Grundsätzliches**

Die Räumliche Strategie zeigt die gewünschte räumliche Entwicklung der Gemeinde Menzingen auf. Dafür werden Hauptziele und Handlungsanweisungen aufgezeigt. Die gesetzlichen Grundlagen werden ausführlich wiedergegeben und aufgezeigt. Im Gegensatz zur nachgelagerten Revision der Nutzungsplanung wird die Räumliche Strategie durch den Kanton weder vorgeprüft noch genehmigt. Diese ist somit für den Kanton nicht verbindlich und wurde inhaltlich nicht auf deren Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht geprüft. Es handelt sich vorliegend somit um eine kantonale Stellungnahme mit Hinweisen und Empfehlungen.

Aufgrund der Räumlichen Strategie soll auf die Ausarbeitung eines kommunalen Richtplans verzichtet werden. Die formelle Bedeutung und Bindungswirkung des Strategiepapiers werden jedoch nicht genauer erläutert. Dieses ist insbesondere nicht grundeigentümergebunden und hat wohl auch nicht den Charakter eines gemeindlichen Richtplans. Ansonsten müsste das Strategiepapier vom Gemeinderat formell erlassen (§ 7 Abs. 2 Bst. a PBG) und von der Baudirektion genehmigt werden (§ 5 Abs. 2 Bst. c PBG). Die Räumliche Strategie wird als Strategiepapier und wichtiges Grundlagendokument für die Ortsplanungsrevision betrachtet. Die Bindungswirkung sollte deshalb in Kapitel 1.2 genauer beschrieben werden.

Die Entwicklungsziele sind inhaltlich nachvollziehbar. Die übergeordnete Planung und allgemeine Stossrichtung der Räumlichen Strategie werden begrüsst.

**3. Konzept öffentliche Bauten**

Mit dem Konzept zu den öffentlichen Bauten wird aufgezeigt, dass die bestehenden räumlichen Strategiereserven nicht überdimensioniert sind. Der Bedarf an OelB und OelF wird aufgezeigt und nachgewiesen. Das Konzept wird als gute Grundlage zur Entwicklung der OelB und OelF unter Berücksichtigung des Bedarfs und der Förderung der Innenentwicklung betrachtet.

**4. Räumliche Strategie****4.1. Charakterisierung**

Die Räumliche Strategie beruht auf einer sorgfältigen Analyse der Ausgangslage in verschiedenen Bereichen. Im Kapitel Charakterisierung werden die wichtigsten Merkmale und Eigenschaften zu den Themen Siedlung, Landschaft & Natur, Verkehr, Funktionale Charakteristika sowie Besonderheiten hervorgehoben. Die Beschreibung der Charakteristiken der unterschiedlichen Siedlungsstrukturen ist richtig erfasst und bietet eine gute Grundlage für die Formulierung des Zielbilds und der Strategie. Dies trifft auch auf die übrigen Themen zu.

**4.2 Zielbild**

Das Zielbild besteht aus prägnant formulierten Zielsetzungen für die aus der Charakterisierung herausgeschälten Handlungsfelder. Dadurch wird im Zusammenspiel mit der Karte «Zielbild» ein Bild der gewünschten Entwicklung aufgezeigt. Einzig die Aussage zu den Gewerbe-Erdgeschossnutzungen scheint in diesem Zusammenhang bereits etwas zu detailliert und passt eher in die Ebene der Teilstrategie Siedlung.

Berücksichtigen.  
Die formelle Bedeutung der räumlichen Strategie wird ergänzt.

Berücksichtigen.  
Die Aussagen zu den Gewerbe-EG-Nutzungen werden zur Teilstrategie S4 verschoben.

**Kantonale Stellungnahme**

Seite 3/7

Die Gliederung des Gemeindegebiets in verschiedene Zonen ist nachvollziehbar und richtig. Die für Menzingen charakteristischen unterschiedlichen Bebauungsstrukturen und Besonderheiten mit eigenen Qualitäten sollen bewahrt und in die zukünftige Entwicklung einbezogen werden. Dem Schutz wertvoller Strukturen wird ebenso Beachtung geschenkt wie auch der Entwicklung einer Baukultur über alle Siedlungsgebiete der Gemeinde. Dies wird sehr begrüsst.

Auf der Karte «Zielbild» wird lediglich ein Naherholungsgebiet gekennzeichnet, während zahlreiche Zugänge in die Naherholungsgebiete eingetragen sind. Ist die Darstellung ev. unvollständig? Unklar ist auch, was unter «neuen Naherholungsgebieten» zu verstehen ist. Vielleicht handelt es sich hier eher um neue Naherholungsangebote. Es wird empfohlen, den Gebrauch der Begriffe Naherholungsgebiet, Naherholungsmöglichkeit und Naherholungsangebot nochmals zu überprüfen und/oder genauer zu erklären.

Im Zielbild wird auch das Thema Energie aufgegriffen. Vermisst werden jedoch Aussagen zum Klimawandel.

**4.3 Teilstrategie Wachstum**

Es wird ein mittleres bis hohes Bevölkerungswachstum von 0,35 bis 0,75 Prozent pro Jahr angestrebt. Die Prognosen liegen über dem im kantonalen Richtplan aufgeführten Szenario. In der Analyse wird die in der Räumlichen Strategie dargestellte Entwicklung nachvollziehbar hergeleitet. Es wird darauf hingewiesen, dass im Kurzbericht von einem Bevölkerungswachstum von 0,25 bis 0,75 Prozent gesprochen wird, während im ausführlichen Bericht dieses Wachstum mehrfach mit 0,35 bis 0,75 Prozent angegeben wird.

Auf der Basis von einem kongruenten Wachstum bei den Beschäftigten resultiert eine sehr moderate Veränderung von ca. 170 Beschäftigten in den kommenden 20 Jahren. Insofern sind keine wesentlichen Entwicklungen im Wirtschaftsbereich vorgesehen. Folglich sind keine besonderen Vorkehrungen zur Vergrößerung bzw. Veränderung der Gewerbe-/Arbeitszonen (bei Verdichtung, Optimierung / Baulandmobilisierungsmassnahmen der Wohnbauzone) geplant, was auf der Basis des geplanten Wachstums sinnvoll erscheint.

**4.4 Teilstrategie Siedlungsentwicklung**

Mit den Hauptzielen wird das Thema Innenentwicklung aktiv angegangen, was insbesondere im Hinblick auf das geplante Wachstum notwendig ist und sehr begrüsst wird.

Die formulierten Hauptziele für die Siedlungsentwicklung haben ein gutes Gleichgewicht zwischen Bewahren und Erneuern. Der Stärkung der historischen Kerngebiete und dem Schutz wertvoller Weiler und Streusiedlungsstrukturen wird ebenso Gewicht beigemessen wie auch der Stärkung einer Baukultur generell in allen Ortsteilen. Dies wird sehr begrüsst. Nicht ganz nachvollziehbar ist einzig, warum in der Karte Teilstrategie Siedlungsentwicklung (Abb. 14 in der Kurzfassung) im innersten Kern von Finstersee um die Kirche nicht auch ein kleiner bewahrender Bereich («braun» eingetragen auf der Karte) vorgesehen ist. Der Bereich um Kirche und Schulhaus wird im Kapitel Charakterisierung vorne richtigerweise auch als (wenn auch kleines)

**Behandlung durch den Gemeinderat**

Berücksichtigen.  
Die Begrifflichkeiten und Einträge zum Thema Naherholung werden präzisiert.

Kenntnisnahme.  
In der Teilstrategie sind verschiedene Handlungsanweisungen aufgenommen, welche entweder dem Klimawandel entgegenwirken (Biodiversität, Versiegelung reduzieren, Begrünung stärken etc.) oder die Auswirkungen dämpfen sollen (Versickerung, Begrünung etc.). Weitere Massnahmen sind bereits im LEK vorgesehen.

Berücksichtigen.  
Die Unterschiede werden auf die richtigen Zahlen bereinigt.

Berücksichtigen.  
Der Ortsteil Finstersee wird in der Gesamtheit dem Ansatz «Siedlungserneuerung begleiten» zugeordnet und entsprechend eingefärbt. Da im Kerngebiet jedoch eher Bewahren im Vordergrund steht, wird dieser in der Teilstrategie ebenfalls diesem Ansatz zugeordnet.

## Kantonale Stellungnahme

## Behandlung durch den Gemeinderat

Seite 4/7

Kerngebiet beschrieben und ist im Zielbild (Abb. 12 der Kurzfassung) auch als Kerngebiet ausgewiesen.

Die Verlagerung von oberirdischen Parkplätzen zu Gunsten einer Aufwertung des Rathaus-/Schulhausplatzes wird sehr begrüsst. Dabei ist zu beachten, dass der Grundbedarf an Parkplätzen für das Gewerbe und die Geschäfte weiterhin verfügbar bleibt und die Parkplätze zahlenmässig erhalten bleiben.

Gemäss dem Zielbild der Räumlichen Strategie wird das Arbeitsgebiet Moos «bedarfsgerecht» arrondiert und eine Erweiterung soll geprüft werden. Dabei sollte eine grundsätzliche Überprüfung einerseits zum Wirtschaftsstandort und andererseits zu allfälligen Anpassungen vorgenommen werden (z. B. ob im Moos neue Sparten entwickelt werden oder der Standort hauptsächlich dem lokalen/regionalen Gewerbe dienen soll). Der verbesserte Anschluss an die Nationalstrasse durch die Tangente Baar-Zug sowie die Verdichtung der Busverbindungen bringen die Chance, das Arbeitsgebiet Moos für nicht lokale Firmen attraktiver zu machen. Die Gemeinde Menzingen könnte sich im Rahmen der Räumlichen Strategie grundsätzlichere Gedanken zur Entwicklung und Nutzung der Arbeitszonen machen und diese in der Teilstrategie Siedlungsentwicklung unter S4) Arbeitsgebiete konkretisieren. Diese Überlegungen sollten konkrete Ideen für das Arbeitsgebiet Moos beinhalten, ob und wie neue Unternehmen unter Berücksichtigung des Fokus auf die Stärken des Standorts im Bereich Bildung, Gesundheit, Erholung und Kultur angesiedelt werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch den Klimawandel eine Zunahme von Starkregenereignissen zu erwarten ist, weshalb neue Klima- und Entwässerungskonzepte gefragt sind. Neben sogenannten Überflutungsflächen und begrünten Dächern bietet die Gestaltung des Bodens mit Grünräumen im Siedlungsraum Möglichkeiten gegen Sturzfluten und überhitzte Siedlungen. Es wird empfohlen das sogenannte «Schwammstadt-Prinzip» und die Entwicklung von nachhaltigen Speicher- und Bewässerungssystemen zur Reduzierung hydraulischer Systembelastungen umzusetzen. Diese können den Überflutungsschutz verbessern und die hydraulische und stoffliche Gewässerbelastung durch Regenwasserabflüsse mindern. Begrünte Dächer, Feuchtgebiete, Rückhaltebecken und offene Entwässerungsgräben ermöglichen es insbesondere die Ziele des Gewässerschutzes besser zu erreichen. Es wird empfohlen, die Teilstrategie Siedlungsentwicklung hinsichtlich der Schaffung einer «grünen Infrastruktur» als Antwort zum Klimawandel zu überprüfen und entsprechend zu ergänzen.

Das sich derzeit in Revision befindende kantonale Energiegesetz wird voraussichtlich Anfang 2023 in Kraft gesetzt werden. Gemäss der Vorlage (Stand Mai 2022) müssen vermehrt erneuerbare Energien eingesetzt werden. Im Blick darauf und auf die energie- und klimapolitischen Ziele des Bundes (z.B. Netto-Null Treibhausgasemissionen bis 2050) wird insbesondere die Wärme- und Kälteversorgung aus erneuerbaren Quellen an Bedeutung gewinnen. Erneuerbare Stromproduktion und Verbrauch (z.B. Ladestationen für Elektroautos) sind gesamtheitlich zu planen. Synergien mit Biodiversitätsflächen (Begrünung von Dächern und Photovoltaik) schliessen sich dabei nicht aus. Die Beschattung von Parkflächen könnte zum Beispiel durch Photovoltaik geschehen und damit Ladeinfrastrukturen für Elektroautos wie auch Elektrovelos zur

Nicht berücksichtigen.  
Im Fokus der Arbeitsgebiete stehen keine Ansiedlungen von nicht lokalen Unternehmen. Zum einen fehlen dazu die erforderlichen Flächen und zum anderen sollen vor allem Flächen für das Kleingewerbe sowie bestehende Betriebe ausserhalb der Bauzone geschaffen werden.

Kenntnisnahme.  
Die Teilstrategie Siedlungs- und Landschaftsentwicklungen wurde bereits dahingehend angepasst und enthält Handlungsanweisungen, welche entweder dem Klimawandel entgegenwirken (Biodiversität, Versiegelung reduzieren, Begrünung stärken etc.) oder die Auswirkungen dämpfen sollen (Versickerung, Begrünung etc.). Weitere Massnahmen sind bereits im LEK vorgesehen.

**Kantonale Stellungnahme****Behandlung durch  
den Gemeinderat**

Seite 5/7

Verfügung gestellt werden. Es wird empfohlen, die Räumliche Strategie mit Zielen für die Versorgung mit erneuerbarer Wärme/Kälte (z.B. was ist die bevorzugte Wärmequelle in welchen Gebieten) sowie der Produktion von erneuerbarem Strom (z.B. Photovoltaik als Beschattungs-massnahme wie auch Fassadenanlagen für Winterstrom) zu konkretisieren. Geeignetes Instru-ment für die Umsetzung wäre beispielsweise ein kommunaler Energierichtplan.

Im Zusammenhang mit den Erläuterungen zu den Naturgefahren (Planungsgrundlagen, Kap. 2.6) wird festgestellt, dass mit der Richtplananpassung 22/1 (L 9.3 Naturgefahren) ein Wechsel vom Gefahrenzonenmodell zum Gefahrenhinweismodell diskutiert wird. Falls diese Prozessän-derung erfolgt, wird die eigentümerverschuldete Umsetzung der Gefahrengrundlagen nicht mehr über die Nutzungsplanung, sondern im Rahmen eines konkreten Baubewilligungsverfahrens ge-schehen.

**4.5 Teilstrategie Landschaftsentwicklung**

Der Wert der Landschaft als Natur- und Erholungsraum wurde erkannt. Die Eigenheiten der Landschaftsräume sollen erhalten und gefördert werden. Wichtige Elemente bilden dabei die Drummlins mit ihren Linden sowie die geplante Renaturierung des Edlibaches. Zur Stärkung der Gemeinde als wichtiges Naherholungsgebiet im Kanton Zug sollen weitere Naherholungsange-bote von überregionaler Ausstrahlung geprüft werden. Es wird jedoch weder im Text noch auf der Karte darauf eingegangen, um welche Gebiete es sich handeln könnte. Die Bedeutung die-ser Handlungsanweisung ist deshalb schwierig einzuordnen. Der Biodiversität im Siedlungs-raum wird zukünftig eine grössere Bedeutung beigemessen. Insbesondere soll die Bauordnung hinsichtlich Vorgaben zu einheimischen Pflanzen, Begrünungen und klimaschonender Gestal-tung überprüft werden. Dabei sollte ergänzend auf die Problematik der Neophyten hingewiesen werden. Es wird begrüsst, dass die Gemeinde auch bei privaten Grundstücken Wert auf die Bio-diversität (z.B. einheimische Bepflanzung) legt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bewilligungsfähigkeit der in der räumlichen Strategie auf-geführten neu geplanten Infrastrukturen, wie z.B. neue Fussverbindungen, beim vorliegenden Detaillierungsgrad nicht abschliessend beurteilt werden kann. Sind solche oder andere Bauten und Anlagen im Wald oder Waldabstand geplant, bedürfen sie einer walddrechtlichen Ausnahme-bewilligung. Detaillierte Hinweise zur Bewilligungspflicht von nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen sind dem entsprechenden Merkblatt auf der Website des Amts für Wald und Wild zu entnehmen. Erfolgt die konzeptionelle Planung der Erholungsnutzung im Wald über Erholungs-konzepte, sind diese durch das Amt für Wald und Wild zu genehmigen.

Die geplanten Gewässerrenaturierungen des Edlibachs (Priorität 1) und des Dürrbachs (Priorität 2) werden begrüsst. Es wird darauf hingewiesen, dass vor der Renaturierung des Edlibachs die im Rahmen des GEP geplanten Massnahmen zur Verhinderung von Regenüberläufen aus dem Mischsystem der Kanalisation in den Edlibach umzusetzen sind.

Es wird davon ausgegangen, dass sich der beabsichtigte Ausbau des Sohlenkerbtals als Naher-holungsgebiet auf die minimalen Dimensionen der Renaturierung und bestehende Wege bezieht und eine Zerstückelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen vermieden wird. Die erwähnte

Nicht berücksichtigen.  
Zusammen mit der Arbeitsgruppe Ortspla-nung AGOP wurde der Umfang bezüglich dem Thema Energie bereits besprochen. Entsprechend wurde dies im Zielbild auf-genommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.  
Mögliche neue Naherholungsangebote er-geben sich mit der Renaturierung Edlibach oder der Rekultivierung der Kiesabbauge-biete. Weitere kleinere Angebote sind möglich und können zum jetzigen Zeit-punkt nicht abgegrenzt werden.

Berücksichtigen.  
Ein Hinweis zu den Neophyten wird aufge-nommen.

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.

Kantonale Stellungnahme	Behandlung durch den Gemeinderat
<p>Seite 6/7</p>	
<p>Unterstützung der Gemeinde von Projekten des Vernetzungsprojektes ist zu begrüssen. Nebenbei sei erwähnt, dass die Vernetzungsachsen der Landschaftsräume und Fliessgewässer bereits bisher in der Planung des Vernetzungsprojektes berücksichtigt wurden.</p>	
<p>Die unter der Handlungsanweisung L2) / Kiesabbaugebiete angesprochene Schaffung von ökologisch wertvollen Strukturen ist zwingender Bestandteil der Rekultivierung und wurde in den Endgestaltungsplänen zu den Abbaugebieten bereits berücksichtigt. Primär dient die Rekultivierung jedoch der Wiederherstellung der ursprünglichen landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Schaffung von neuen Naherholungsangeboten auf dem Gebiet der Kiesgruben wird als zweitrangig beurteilt und ist auf ein Minimum zu beschränken.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Die Schaffung von Siedlungsübergängen mit ökologischem Mehrwert (bei allfälligen Siedlungserweiterungen) ist grundsätzlich zu begrüssen. Dieser Mehrwert ist jedoch in erster Linie auf dem Siedlungsgebiet zu realisieren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p><b>4.6 Teilstrategie Verkehrsentwicklung</b>                  Die Handlungsanweisungen V1) für Fuss- und Radwege werden ausdrücklich begrüsst. Es wird davon ausgegangen, dass bei den unter Punkt 3 erwähnten Zugangspunkten aus den Hauptsiedlungsgebieten die im Zielbild abgebildeten Zugänge von der Siedlung in die Naherholungsgebiete gemeint sind. Diese Zugänge sind zwingend auf das gemeindliche Fusswegnetz bzw. das kantonale Wanderwegnetz auszurichten. Abbildungen diesbezüglich wären hilfreich. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Planung, Projektierung und Ausführung der kantonalen Radstrecken der Kanton Zug zuständig ist. Die genaue Routenführung ist ein Teil der Projektierung und wird im Rahmen der Projektierungsarbeit ermittelt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Das kantonale Angebot im öffentlichen Verkehr wird nachfrageorientiert weiterentwickelt. Die Gemeinde kann zusätzliche Angebote (aufgeführte Handlungsanweisungen V3)) in Eigenregie bestellen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>Mit dem Hauptziel V4 sollen die verkehrlichen Auswirkungen des Freizeitverkehrs gezielt gesteuert werden. Die daraus abgeleitete Handlungsanweisung Punkt 1 stösst nicht in die gleiche Richtung und führt zu einem Ausbau des Parkplatzangebots. Eine Anpassung des vorhandenen Parkplatzangebots ist sicherlich denkbar. Es wird empfohlen, die Parkierung angebotsorientiert statt nach Bedarf zu dimensionieren. Bei begrenztem Angebot sollen die vorhandenen Parkplätze bewirtschaftet und mit einem einfachen Parkplatzeitsystem kombiniert werden, welches den Suchverkehr reduziert. Punkt 1 der Handlungsanweisung sollte daher präzisiert werden. Was heisst bedarfsgerechter Ausbau? Wird als Grundlage für die bedarfsgerechte Dimensionierung die absolute Spitzennachfrage zugrunde gelegt? Dies wäre wohl kaum zielführend und müsste grundlegend hinterfragt werden. Der Parkplatz Hasental befindet sich in Gehdistanz zum Zentrum von Menzingen. Auf diesen Parkplatz könnte allenfalls verzichtet werden.</p>	<p>Nicht berücksichtigen.                  Eine angebotsorientierte Dimensionierung (wie bestehend) führt zu unerwünschten Auswirkungen (u. a. Wildparkieren), weshalb eine bedarfsgerechte Dimensionierung an den wichtigen Naherholungspunkten geprüft werden soll. Ein einfaches Parkleitsystem kann dabei eine effiziente Bewirtschaftung sicherstellen.</p>
<p>Der Punkt 4 der Handlungsanweisung V4) wird begrüsst. Diese entsprechen auch den laufenden Bestrebungen des Amtes für Wald und Wild sowie des Amtes für Raum und Verkehr, Nutzungskonflikte zwischen den verschiedenen Nutzungen zu minimieren. Wo notwendig, ist eine</p>	

**Kantonale Stellungnahme****Behandlung durch  
den Gemeinderat**

Seite 7/7

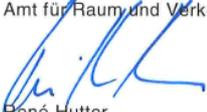
Trennung der verschiedenen Aktivitäten anzustreben. Neue Bikestrecken wie unter Punkt 3 vorgesehen gelten als nichtforstliche Anlagen zur Erholungsnutzung im Wald und sind grundsätzlich nur im Erholungswald oder vom Erholungswald ausgehend bewilligungsfähig. Dies ist umso problematischer, da das Gebiet zwischen Gottschalkenberg und Gubel aufgrund der relativ geringen Wegdichte und des tiefen Erholungsdrucks als störungsarmes Gebiet gilt. Die Bewilligungsvoraussetzungen für neue Wege sind daher voraussichtlich nicht gegeben. Neue Bikestrecken sind folglich auf bestehende Wege zu legen.

Im Bezug auf die Punkte 1 bis 3 unter den Handlungsanweisungen V2) wird darauf hingewiesen, dass eine weitere Geschwindigkeitsreduktion auf Kantonsstrassen beim Kanton aktuell kein Thema ist.

**Fazit**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Gerne sind wir auch bereit, die nun vorliegenden Inputs der verschiedenen kantonalen Fachstellen und Direktionen mit Ihnen zu diskutieren. Anja Häfliger steht Ihnen gerne für eine Terminvereinbarung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Amt für Raum und Verkehr



René Hutter  
Kantonsplaner

Kopie (per Mail) an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Tiefbauamt
- Amt für Umwelt
- Amt für Wald und Wild
- Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Kenntnisnahme.

Kenntnisnahme.